

SATZUNG

des

FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE

AM SANDBERGE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Grundschule Am Sandberge e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Zur Verwirklichung des Zwecks unterstützt der Verein
 - a) die Arbeit der Grundschule Am Sandberge
 - b) Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule
 - c) Die Förderung der Schüler in sozialer Hinsicht
 - d) Die Zusammenarbeit zwischen Schule; Eltern und Freunden der Schule

Der Wahrnehmung dieses Zweckes soll nicht zur Entbindung des Schulträgers von dessen gesetzlichen Aufgaben führen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat. Die Mitgliedschaft darf nicht mit Rücksicht auf politische, religiöse oder ethnische Zugehörigkeit abgelehnt werden. Sollte ein Aufnahmeantrag abgelehnt worden sein, so besteht die Möglichkeit der Beschwerde beim Verwaltungsrat, der über den Antrag endgültig zu entscheiden hat. Sollte ein Verwaltungsbeirat nicht gewählt sein, so hat die Mitgliederversammlung über die Beschwerde zu entscheiden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
3. Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Seine Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist
oder
 - b. in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über den der Verwaltungsrat (falls nicht gewählt, die Mitgliederversammlung) endgültig entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsbeirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Er wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar der Vorsitzende und der Schatzmeister in Jahren mit gerader Zahl, sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in Jahren mit ungeraden Zahlen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann der Verwaltungsbeirat bzw. die Mitgliedervollversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen.

2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Der Verein wird entweder vom Vorsitzenden **ODER** dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Der Vorstand darf im Rahmen des Vereinszweckes nur über Spenden und Beiträge verfügen. Weitere Rechtsgeschäfte wie z.B. die Aufnahme von Darlehen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Verwaltungsrates bzw. der Mitgliedervollversammlung.

§ 7 Verwaltungsbeirat

1. Der Verwaltungsbeirat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Diese werden durch die Mitgliedervollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Der Verwaltungsbeirat überwacht und unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Ihm obliegen die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er hat ferner das Recht, Einsicht in die

Geschäftsbücher und die Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu erbitten. Diese Rechte kann er in seiner Gesamtheit oder durch bevollmächtigte Mitglieder ausüben.

3. Der Verwaltungsbeirat kann an Vorstandssitzungen teilnehmen. Ihm sind die Termine der Vorstandssitzungen mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von 8 Wochen nach Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Je nach Notwendigkeit kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder muss er dies tun.
3. Zur Mitgliedsversammlung ist jeweils durch Aushang in der Schule und der Verteilung über die Klassenlehrer an die Mitglieder 4 Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vertretung ist aufgrund vorzulegender Vollmacht zulässig. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsbeirates und der Kassenprüfer;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Verwaltungsbeirates und der Jahresabrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festlegung der Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf kein weiteres Amt im Verein bekleiden.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Arbeit des Schatzmeisters, die Kasse, belege und Geldbestände zu überprüfen.
3. Zwischen Jahresabschluss und ordentlicher Mitgliederversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher und auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und Kontenstände zu erstrecken hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die nur für diesen Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Schulträger mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Bildungs- und Erziehungszwecke der Grundschule Am Sandberge zu verwenden.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die erforderlichen Änderungen der am 14.12.1992 beschlossenen Satzung wurden am 25.04.2017 beschlossen.